

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2
Dezernatsgruppe Zuwendungen ESF/Soziales**



Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Neustrelitzer Str. 120, 17033, Neubrandenburg

Lebenshilfe für Behinderte
Teterow und Umgebung e. V.
Herr Hall, Frau Kobes
Schillerstraße 23
17166 Teterow

bearbeitet von: Frau Kempfe
reingard.kempfe@lagus.mv-regierung.de
Telefon: 0395 / 380-59627
Bitte bei Antwort angeben!
AZ: LAGuS/MV-6-S67A-0004/13
Neubrandenburg, den 23.01.2013

Anerkennungsbescheid für niedrigschwellige Betreuungsangebote

Anerkennung auf der Grundlage der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (Betreuungsangebotelandsverordnung – BetrAngLVO M-V) vom 16. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Hall, sehr geehrte Frau Kobes,

auf Ihren Antrag vom 04.12.2012, eingegangen am 07.01.2013, nach der Betreuungsangebotelandsverordnung ergeht folgender

Bescheid

Entscheidung:

Im Sinne des § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) i. V. mit §§ 1 und 2 der BetrAngLVO M-V werden mit Wirkung ab 01.01.2013 als niedrigschwellige Betreuungsangebote anerkannt:

- Betreuungsgruppen für Personen mit geistigen Behinderungen
- Familienentlastende und familienunterstützende Dienste

Begründung:

Nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen liegen die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 der BetrAngLVO M-V für die Anerkennung Ihres niedrigschwelligen Betreuungsangebotes vor.

Nebenbestimmungen:

Die Anlage zum Antrag und die Konzeption werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Es ist gemäß § 2 Absatz 7 BetrAngLVO M-V ein Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt. Dieser Tätigkeitsbericht ist mit entsprechenden Nachweisen jeweils zum **30.06.** des Folgejahres einzureichen. Die Vorlage für den Tätigkeitsbericht wird Ihnen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Sofern eine der in § 2 BetrAngLVO M-V genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, haben Sie dies unverzüglich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.

Der Bescheid ergeht insbesondere unter dem Widerrufsvorbehalt, dass eine der in § 2 BetrAngLVO M-V genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Die Abtretung des Anspruchs auf Anerkennung an Dritte ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Der Anerkennungsbescheid wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Er gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben und wird bestandskräftig mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat.

Daten im Zusammenhang mit der Anerkennung werden auf Datenträgern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern erfasst und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle verwendet. Es gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bescheid wird nachrichtlich an die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kempfe